

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung
durch Motorfahrzeuge»**

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 26. September 1974 eingereichten Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge»¹⁾,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. September 1976²⁾,

beschliesst:

Art. I

¹ Die Volksinitiative vom 26. September 1974 «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge» wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Artikel 24^{septies}, Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

Der Bund erlässt zur Bekämpfung der Luftverunreinigung folgende Vorschriften:

- a. ab dem 1. Januar 1977 dürfen in der Schweiz nur noch neue Fahrzeuge mit Benzinmotoren verkauft oder neu in Betrieb genommen werden, deren schädliche Abgasmengen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
- 7.00 Gramm Kohlenmonoxyd je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
 - 0.35 Gramm Kohlenwasserstoffe je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer
 - 0.60 Gramm Stickstoffoxyde je Fahrzeug und gefahrenen Kilometer

¹⁾ BBl 1974 II 965

²⁾ BBl 1976 III 549

Die Fahrzeughersteller haben zu gewährleisten, dass ihre Fahrzeuge während der ganzen Lebensdauer diesen Vorschriften konform bleiben, sofern sie beziehungsweise ihre Motoren sachgemäss gewartet und betrieben werden. Für die Lebensdauer eines Fahrzeugmotors ist als Basis eine Betriebsdauer von 100 000 Kilometern anzunehmen.

- b.* gebrauchte, in der Schweiz immatrikulierte Fahrzeuge mit Benzinmotoren müssen ab dem 1. Januar 1978 so ausgerüstet sein, dass deren schädliche Abgasmengen im Einklang mit den technischen Möglichkeiten nach 1976 auf ein Minimum reduziert werden.
- c.* alle in der Schweiz ab dem 1. Januar 1977 neu in Verkehr kommenden Fahrzeuge mit Dieselmotoren werden quantitativen Emissionsgrenzwerten für den Auswurf von Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxyd und Stickstoffoxyden unterworfen.
- d.* die Grenzwerte für den Ausstoss von Dieselrauch und die Kontrollmassnahmen über die Rauchemissionen werden bei allen in der Schweiz zirkulierenden in- und ausländischen Fahrzeugen mit Dieselmotoren ab dem 1. Januar 1976 sukzessive verschärft.
- e.* in der Schweiz immatrikulierte Motorräder und Motorfahräder, die nach dem 1. Januar 1978 neu in den Verkehr kommen, werden quantitativen Emissionsbegrenzungen unterworfen.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: **Wyer**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «gegen die Luftverschmutzung durch Motorfahrzeuge» (Vom 25. März 1977)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1977
Date	
Data	
Seite	1376-1377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 999

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.